



Brüssel, den 13. April 2026
(OR. en)

8164/26

ENER 177
CLIMA 193
CONSOM 118
TRANS 218
AGRI 267
IND 245
ENV 347
COMPET 421
FORETS 56
DELECT 70

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 2306 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.4.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission zur Einführung eines Zielpfads für die schrittweise Senkung des Beitrags von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen zu den Zielen für erneuerbare Energie

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2306 final.

Anl.: C(2026) 2306 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.4.2026
C(2026) 2306 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.4.2026

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission zur
Einführung eines Zielpfads für die schrittweise Senkung des Beitrags von
Biotkraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit hohem Risiko
indirekter Landnutzungsänderungen zu den Zielen für erneuerbare Energie**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht einen spezifischen Grenzwert für aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnene Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen vor, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist. Die Kommission hat die Kriterien zur Bestimmung der Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 festgelegt.

Im vorliegenden delegierten Rechtsakt werden die Methode sowie die Daten zur Bestimmung der Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, aktualisiert und es wird ein Zielpfad festgelegt, um den Beitrag von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, zu den Zielvorgaben für erneuerbare Energien schrittweise zu senken.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Da es sich um einen technischen delegierten Rechtsakt handelt, war keine Folgenabschätzung oder öffentliche Konsultation erforderlich. Diese sind in der Regel nur bei größeren Initiativen durchzuführen.

Die Kommission hat für diesen delegierten Rechtsakt mehrere Konsultationen durchgeführt, unter anderem eine Sitzung der Sachverständigengruppe für erneuerbare und kohlenstoffarme Brennstoffe am 25. Februar und die Veröffentlichung für Rückmeldungen der Öffentlichkeit auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ vom 21. Januar 2026 bis zum 18. Februar 2026.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Vorschlag beruht auf Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, in dem der Kommission die Befugnis übertragen wird, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem die Kriterien für die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen und für die Bestimmung der Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, festgelegt werden, und die genannte Richtlinie durch die Aufnahme eines Zielpfads für die allmähliche Senkung ihres Beitrags zu ergänzen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.4.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission zur Einführung eines Zielpfads für die schrittweise Senkung des Beitrags von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen zu den Zielen für erneuerbare Energie

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wie die Überprüfung der Daten zur Ausdehnung der Rohstoff-Produktionsflächen ergeben hat, haben sich das Muster der Ausdehnung der Flächen für die relevanten Nahrungs- und Futtermittelpflanzen sowie die Produktivitätsfaktoren geändert. Es ist daher angezeigt, die Daten zur Ausdehnung der Produktionsflächen im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission sowie die in der Formel in Artikel 3 angewandten Produktivitätsfaktoren zu aktualisieren. Um sicherzustellen, dass die Daten zur Ausdehnung der Produktionsflächen repräsentativ sind, muss der Zeitraum, über den die Ausdehnung für jede Kultur bestimmt wird, lang genug sein, um zufällige statistische Schwankungen bei den jährlichen Daten auszugleichen. Daher sollten Daten ab 2014 berücksichtigt werden.
- (2) Dem Zusätzlichkeitsprinzip entsprechende Maßnahmen unterscheiden sich in Bezug auf den Zeitraum, der vergeht, bis sie zusätzliche Rohstoffe liefern. Der Zeitraum ihrer Anrechenbarkeit sollte daher auf der Grundlage des Zeitpunkts festgelegt werden, zu dem die Produktion zusätzlicher Rohstoffe begann, und nicht auf der Grundlage des Zeitpunkts ihrer Umsetzung.
- (3) In der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird gefordert, für aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnene Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, als spezifischen Grenzwert den im Jahr 2019 in dem betreffenden Mitgliedstaat verzeichneten Verbrauch heranzuziehen. Ab dem 31. Dezember 2023 sollte ihr Beitrag bis spätestens 2030 schrittweise auf 0 % sinken.
- (4) Der Kommission wird die Aufgabe übertragen, einen Zielpfad für die Verringerung des Beitrags dieser Brennstoffe festzulegen. Mit diesem Zielpfad wird eine Obergrenze für den maximalen Beitrag dieser Brennstoffe in einem bestimmten Jahr

¹ ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82.

festgelegt, wobei sichergestellt wird, dass der Beitrag im Jahr 2030 0 % beträgt. Es ist angezeigt, einen linearen Zielpfad anzuwenden, da mit diesem Ansatz abrupte Änderungen vermieden werden, eine schrittweise Anpassung des Marktes möglich ist und gleichzeitig eine Verringerung des Beitrags auf 0 % bis 2030 sichergestellt wird. Der Zielpfad sollte 2024 beginnen, d. h. in dem Jahr, für das die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999² 2027 erstmals Daten über die Fortschritte im Bereich der erneuerbaren Energien übermitteln.

- (5) Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 wurde Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 geändert, wobei die Kommission in Unterabsatz 6 dazu verpflichtet wurde, die Kriterien für die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen und für die Bestimmung der Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, regelmäßig zu überprüfen und die Delegierte Verordnung (EU) 2019/807 angesichts der sich wandelnden Umstände und der neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu aktualisieren. Es ist daher angezeigt, Artikel 7 der genannten Verordnung aufzuheben.
- (6) Landwirtschaftliche Verfahren wie Folgekulturen und Zwischenfruchtanbau können dazu beitragen, die Produktivität der Landwirtschaft zu verbessern. Im Rahmen der bis Ende 2026 vorgesehenen Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 wird die Kommission bewerten, ob es angemessen ist, den Zertifizierungsrahmen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen im Hinblick auf den Anwendungsbereich dieser Verfahren unter Wahrung der Umweltschutzvorkehrungen weiter zu präzisieren. Zudem kann die Kommission die Eignung regionaler Ansätze prüfen.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/807 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/807 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

² Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR), (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/2023-11-20>).

„a) die durchschnittliche jährliche Ausdehnung des weltweiten Produktionsgebiets des Rohstoffs beträgt seit 2014 mehr als 1 % und erstreckt sich auf mehr als 100 000 Hektar;“

b) Der letzte Satz von Buchstabe b Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der PF beträgt 2,0 bei Mais, 2,2 bei Palmöl, 3,1 bei Zuckerrüben, 1,9 bei Zuckerrohr und 1 bei allen anderen Kulturen.“

2. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Produktion zusätzlicher Rohstoffe aufgrund der Umsetzung der dem Zusätzlichkeitsprinzip entsprechenden Maßnahmen hat nicht mehr als zehn Jahre vor der Zertifizierung der Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe als Brennstoffe mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen begonnen.“

3. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

Zielfad zur Senkung des Beitrags von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen

Bei der Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und des Mindestanteils erneuerbarer Energie und der Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasintensität gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie darf der Anteil von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, die folgenden Prozentsätze nicht überschreiten:

- a) 85,7 % im Jahr 2024
- b) 71,4 % im Jahr 2025
- c) 57,1 % im Jahr 2026
- d) 42,8 % im Jahr 2027
- e) 28,6 % im Jahr 2028
- f) 14,3 % im Jahr 2029
- g) 0 % im Jahr 2030“

4. Artikel 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.4.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN